

# HSD NR. 1005

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.05.2025  
Nummer 1005

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 27.05.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) an der Hochschule Düsseldorf vom 24.08.2021 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 793), geändert durch Satzung vom 14.03.2023 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 928), Satzung vom 18.11.2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 986) und Satzung vom 02.04.2025 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 1000), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit) oder Kindheitspädagogik (Pädagogik der frühen Kindheit)."

### **ARTIKEL II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 21.05.2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 23.05.2025.

Düsseldorf, den 27.05.2025

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Irene Dittrich

## **HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG**

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.